

# Entwurf eines IDW Praxishinweises 1/2016: Ausgestaltung und Prüfung eines Tax Compliance Management Systems gemäß IDW PS 980

(Stand: 22.06.2016)<sup>1</sup>

*Der Steuerfachausschuss (StFA) des IDW hat den nachfolgenden Entwurf eines IDW Praxishinweises 1/2016: Ausgestaltung und Prüfung eines Tax Compliance Management Systems gemäß IDW PS 980 verabschiedet.*

*Änderungs- oder Ergänzungsvorschläge zu dem Entwurf werden schriftlich an die Geschäftsstelle des IDW (Postfach 32 05 80, 40420 Düsseldorf oder [stellungnahmen@idw.de](mailto:stellungnahmen@idw.de)) bis zum 30.12.2016 erbeten. Die Änderungs- oder Ergänzungsvorschläge werden im Internet auf der IDW Website veröffentlicht, wenn dies nicht ausdrücklich vom Verfasser abgelehnt wird.*

*Der Entwurf steht ab dem 01.07.2016 bis zu seiner endgültigen Verabschiedung im Internet ([www.idw.de](http://www.idw.de)) unter der Rubrik Verlautbarungen als Download-Angebot zur Verfügung.*

Copyright © Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V., Düsseldorf.

1.	Vorbemerkungen.....	2
2.	Begriffsbestimmungen.....	2
3.	Zweckbestimmung und Grenzen von CMS .....	5
4.	Ausgestaltung eines Tax CMS .....	5
4.1.	Verantwortlichkeit für Tax CMS .....	5
4.2.	Abgrenzung des Geltungsbereichs eines Tax CMS .....	5
4.3.	Grundelemente eines Tax CMS .....	6
4.3.1.	Tax Compliance-Kultur .....	7
4.3.2.	Tax Compliance-Ziele .....	7
4.3.3.	Tax Compliance-Organisation.....	8
4.3.4.	Tax Compliance-Risiken .....	8
4.3.5.	Tax Compliance-Programm .....	9
4.3.6.	Tax Compliance-Kommunikation .....	10
4.3.7.	Tax Compliance-Überwachung und Verbesserung .....	11
5.	Prüfung des Tax CMS .....	12
5.1.	Prüfungsziel .....	12

---

<sup>1</sup> Vorbereitet von der Arbeitsgruppe „Tax Compliance“. Verabschiedet vom Steuerfachausschuss am 17.06.2016.

5.2. Abgrenzung des Prüfungsgegenstands durch das Unternehmen .....	12
5.3. Prüfungsumfang gemäß IDW PS 980 .....	12
5.4. Berichterstattung und Weitergabe von Prüfungsergebnissen .....	13
5.5. Sicherstellen der Qualität der Prüfung .....	13
Anlage 1: Aufbau eines Prüfungsberichts zu einer Angemessenheitsprüfung i.S.d. IDW PS 980 .....	15
Anlage 2: Aufbau eines Prüfungsberichts zu einer Wirksamkeitsprüfung i.S.d. IDW PS 980 .....	19

## 1. Vorbemerkungen

- 1 Die Unternehmen sind gesetzlich zur rechtzeitigen Abgabe von vollständigen und richtigen Steuererklärungen verpflichtet. Trotz größter Sorgfalt kann es bei der Abgabe von Erklärungen bzw. Anmeldungen zu Fehlern kommen.
- 2 Das Bundesministerium der Finanzen hat im AEAO zu § 153 zur Frage der Abgrenzung von Berichtigungs- und Selbstanzeige Stellung genommen.<sup>2</sup> Dort heißt es in Tz. 2.6 u.a.: „Hat der Steuerpflichtige ein innerbetriebliches Kontrollsystem eingerichtet, das der Erfüllung der steuerlichen Pflichten dient, kann dies ggf. ein Indiz darstellen, das gegen das Vorliegen eines Vorsatzes oder der Leichtfertigkeit sprechen kann, jedoch befreit dies nicht von einer Prüfung des jeweiligen Einzelfalls.“
- 3 Der Begriff „innerbetriebliches Kontrollsystem“ versteht sich unter Berücksichtigung von rechtlichen und betriebswirtschaftlichen Grundsätzen als ein auf die Einhaltung steuerlicher Vorschriften gerichteter Teilbereich eines Compliance Management Systems (CMS).
- 4 Das IDW hat zur Ausgestaltung und Prüfung von Compliance Management Systemen den *IDW PS 980*<sup>3</sup> entwickelt. Nachfolgend wird dargestellt, wie diese Grundsätze auf Tax Compliance Management Systeme angewendet werden können. Während die in Abschn. 4.3. erläuterten Grundelemente dieser Systeme Bedeutung für alle Unternehmen haben, müssen nicht alle zur Verdeutlichung genannten Beispiele für kleine und kleinste Unternehmen geringer Komplexität die gleiche Bedeutung haben wie für mittelgroße und große Unternehmen (vgl. Tz. 24 f.).

## 2. Begriffsbestimmungen

- 5 Unter Compliance ist die Einhaltung von Regeln (gesetzliche Bestimmungen und unternehmensinterne Richtlinien) zu verstehen.<sup>4</sup>

---

<sup>2</sup> Vgl. BMF-Schreiben vom 23.05.2016, BStBl. I 2016, S. 490.

<sup>3</sup> *IDW Prüfungsstandard: Grundsätze ordnungsmäßiger Prüfung von Compliance Management Systemen (IDW PS 980)* (Stand: 11.03.2011).

<sup>4</sup> Vgl. *IDW PS 980*, Tz. 5

- 6 Unter einem Compliance Management System (CMS) sind die auf der Grundlage der von den gesetzlichen Vertretern festgelegten Ziele eingeführten Grundsätze und Maßnahmen eines Unternehmens zu verstehen, die auf die Sicherstellung eines regelkonformen Verhaltens der gesetzlichen Vertreter und der Mitarbeiter des Unternehmens sowie ggf. von Dritten abzielen, d.h. auf die Einhaltung bestimmter Regeln und damit auf die Verhinderung von wesentlichen Verstößen (Regelverstöße).<sup>5</sup>
- 7 Ein CMS kann sich insb. auf Geschäftsbereiche, auf Unternehmensprozesse (z.B. Einkauf, Vertrieb, Steuererklärungsprozess) und/oder auf bestimmte Rechtsgebiete (z.B. Kartellrecht, Wettbewerbsrecht, Steuerrecht) beziehen (abgegrenzte Teilbereiche).<sup>6</sup> Gegenstand einer Prüfung nach *IDW PS 980* können bspw. ein oder mehrere Teilbereich(e) des Tax CMS (z.B. das Tax CMS für eine oder mehrere Steuerarten), das gesamte Tax CMS oder das CMS einschließlich des Tax CMS sein.
- 8 Ein Tax Compliance Management System (Tax CMS) ist ein abgegrenzter Teilbereich eines CMS (vgl. Tz. 7), dessen Zweck die vollständige und zeitgerechte Erfüllung steuerlicher Pflichten ist.
- 9 Eine Tax CMS-Beschreibung beinhaltet unter Berücksichtigung der angewandten Tax CMS-Grundsätze eine Darstellung sämtlicher Grundelemente eines Tax CMS. Die Tax CMS-Grundsätze sind dabei in der Tax CMS-Beschreibung zu konkretisieren.<sup>7</sup> Die Tax CMS-Beschreibung wird vom Unternehmen erstellt (vgl. Tz. 19).
- 10 Unter Tax CMS-Grundsätzen sind allgemein anerkannte Rahmenkonzepte, andere angemessene Rahmenkonzepte oder vom Unternehmen selbst entwickelte Grundsätze für Tax Compliance Management Systeme zu verstehen<sup>8</sup> (vgl. z.B. OECD: Co-operative Tax Compliance: Building Better Tax Control Frameworks<sup>9</sup>; Australien Government: Tax Risk Management and Governance Review Guide<sup>10</sup>).
- 11 Die Steuerfunktion umfasst alle Stellen innerhalb und außerhalb des Unternehmens, die mit der Erfüllung steuerlicher Pflichten des Unternehmens betraut sind.
- 12 Ziel einer umfassenden Tax CMS-Prüfung (Wirksamkeitsprüfung) ist es, dem Prüfer anhand der von dem Unternehmen zugrunde gelegten Tax CMS-Grundsätze (vgl. Tz. 10) eine Aussage mit hinreichender Sicherheit darüber zu ermöglichen,

---

<sup>5</sup> Vgl. *IDW PS 980*, Tz. 6.

<sup>6</sup> Vgl. *IDW PS 980*, Tz. 6.

<sup>7</sup> Vgl. *IDW PS 980*, Tz. 11.

<sup>8</sup> Vgl. *IDW PS 980*, Tz. 8 f.

<sup>9</sup> Vgl. OECD: Co-operative Tax Compliance: Building Better Tax Control Frameworks, OECD Publishing, Paris 2016, <http://dx.doi.org/10.1787/9789264253384-en> (Stand: 28.06.2016).

<sup>10</sup> Vgl. <https://www.ato.gov.au/Business/Large-business/In-detail/Key-products-and-resources/Tax-risk-management-and-governance-review-guide/> (Stand: 28.06.2016).

- ob die in der Tax CMS-Beschreibung enthaltenen Aussagen über die Grundsätze und Maßnahmen des Tax CMS in allen wesentlichen Belangen angemessen dargestellt sind (vgl. Tz. 15),
  - dass die dargestellten Grundsätze und Maßnahmen in Übereinstimmung mit den angewandten CMS-Grundsätzen geeignet sind, mit hinreichender Sicherheit sowohl Risiken für wesentliche Regelverstöße rechtzeitig zu erkennen als auch solche Regelverstöße zu verhindern,
  - und dass die Grundsätze und Maßnahmen zu einem bestimmten Zeitpunkt implementiert waren und
  - während eines bestimmten Zeitraums wirksam waren.<sup>11</sup>
- 13 Auch die Beauftragung einer Prüfung, die sich nur auf die Angemessenheit und Implementierung der in der Tax CMS-Beschreibung dargestellten Regelungen des Tax CMS bezieht (Angemessenheitsprüfung), ist möglich. Die Angemessenheitsprüfung zielt auf die Beurteilung ab,
- ob die in der CMS-Beschreibung enthaltenen Aussagen über die Grundsätze und Maßnahmen des Tax CMS in allen wesentlichen Belangen angemessen dargestellt sind,
  - dass die dargestellten Grundsätze und Maßnahmen in Übereinstimmung mit den angewandten Tax CMS-Grundsätzen geeignet sind, mit hinreichender Sicherheit sowohl Risiken für wesentliche Regelverstöße rechtzeitig zu erkennen als auch solche Regelverstöße zu verhindern,
  - und dass die Grundsätze und Maßnahmen zu einem bestimmten Zeitpunkt implementiert waren.<sup>12</sup>
- 14 Die in der CMS-Beschreibung enthaltenen Aussagen sind angemessen dargestellt, wenn sie auf sämtliche Grundelemente eines Tax CMS eingehen (vgl. Abschn. 4.3.) und keine wesentlichen falschen Angaben sowie keine unangemessenen Verallgemeinerungen oder unausgewogenen und verzerrenden Darstellungen enthalten, die eine Irreführung der Berichtsadressaten zur Folge haben können.<sup>13</sup>
- 15 Ein Tax CMS ist angemessen, wenn es geeignet ist, mit hinreichender Sicherheit sowohl Risiken für wesentliche Regelverstöße rechtzeitig zu erkennen als auch solche Regelverstöße zu verhindern.<sup>14</sup>
- 16 Die Wirksamkeit des Tax CMS ist dann gegeben, wenn die Grundsätze und Maßnahmen in den laufenden Geschäftsprozessen von den hiervon Betroffenen nach Maßgabe ihrer Verantwortung zur Kenntnis genommen und beachtet werden.<sup>15</sup>

---

<sup>11</sup> Vgl. IDW PS 980, Tz. 14.

<sup>12</sup> Vgl. IDW PS 980, Tz. 17.

<sup>13</sup> Vgl. IDW PS 980, Tz. 19.

<sup>14</sup> Vgl. IDW PS 980, Tz. 20.

<sup>15</sup> Vgl. IDW PS 980, Tz. 21.

### **3. Zweckbestimmung und Grenzen von CMS**

- 17 Unternehmen richten CMS ein, um ihre Compliance mit einer Vielzahl von externen und internen Regeln sicherzustellen. Diese Regeln können sich aus geltenden Gesetzen oder anderen verbindlichen externen und internen Vorgaben für das Unternehmen ergeben.
- 18 Auch ein ansonsten wirksames CMS unterliegt systemimmanenten Grenzen, so dass möglicherweise auch wesentliche Regelverstöße auftreten können, ohne systemseitig verhindert oder aufgedeckt zu werden. Diese systemimmanenten Grenzen ergeben sich u.a. aus menschlichen Fehlleistungen (bspw. infolge von Nachlässigkeit, Ablenkungen, Beurteilungsfehlern und Missverstehen von Arbeitsanweisungen), Missbrauch oder Vernachlässigung der Verantwortung durch für bestimmte Maßnahmen verantwortliche Personen, der Umgehung oder Außerkraftsetzung von Kontrollen durch Zusammenarbeit zweier oder mehrerer Personen. Aus diesem Grund kann ein CMS nur mit hinreichender Sicherheit Verstöße verhindern, aufdecken und korrigieren.

### **4. Ausgestaltung eines Tax CMS**

#### **4.1. Verantwortlichkeit für Tax CMS**

- 19 Die Verantwortung für das Tax CMS und für die Inhalte der Tax CMS-Beschreibung (vgl. Tz. 9) liegt bei den gesetzlichen Vertretern des Unternehmens. Diese Verantwortung umfasst auch die Organisation der Erstellung der Tax CMS-Beschreibung durch geeignete Personen, z.B. den Leiter der Steuerabteilung oder einen externen Dritten.

#### **4.2. Abgrenzung des Geltungsbereichs eines Tax CMS**

- 20 Ein Tax CMS ist für Zwecke der Prüfung von anderen Teilbereichen des CMS abzugrenzen und eindeutig und klar zu definieren. Dies erfolgt insb. mit Blick auf die einbezogenen Steuerrechtsordnungen, Steuerarten, rechtlichen Einheiten und Betriebsstätten.
- 21 Das Tax CMS umfasst auch die Rollen und Verantwortlichkeiten von Personen oder Organisationseinheiten, die in die Erfüllung von Pflichten innerhalb des Unternehmens (Mitarbeiter, internes Shared Service Center etc.) und/oder außerhalb des Unternehmens (Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, andere externe Dienstleister, externes Shared Service Center etc.) einbezogen sind.

### 4.3. Grundelemente eines Tax CMS

- 22 Ein angemessenes CMS i.S.d. *IDW PS 980* weist die folgenden miteinander in Wechselwirkung stehenden Grundelemente auf, die in die Geschäftsabläufe eingebunden sind:
- Compliance-Kultur
  - Compliance-Ziele
  - Compliance-Risiken
  - Compliance-Programm
  - Compliance-Organisation
  - Compliance-Kommunikation
  - Compliance-Überwachung und Verbesserung.
- 23 Unternehmen sind frei in der Wahl ihrer Tax CMS-Grundsätze.<sup>16</sup> Die nachfolgenden Ausführungen zu den Grundelementen eines Tax CMS erläutern für den steuerlichen Anwendungsfall die Grundelemente des *IDW PS 980* (vgl. Tz. 26 ff.).
- 24 Die Ausgestaltung eines Tax CMS hängt insb. ab
- vom Geltungsbereich des Tax CMS,
  - von den festgelegten Tax Compliance-Zielen,
  - von der Größe des Unternehmens,
  - von Art und Umfang der Geschäftstätigkeit des Unternehmens,
  - von der Branche und den Betätigungsfeldern des Unternehmens,
  - von nationaler oder internationaler Ausrichtung der Geschäftstätigkeit,
  - von der Rechtsform des Unternehmens,
  - von der Organisationsstruktur des Unternehmens,
  - von der Anteilseigner- bzw. Gesellschafterstruktur des Unternehmens,
  - vom Kundenkreis des Unternehmens,
  - vom Grad der Automation der Prozessabläufe,
  - vom Grad der Delegation von Aufgaben auf Unternehmensexterne,
  - vom Grad der arbeitsteiligen Bearbeitung und der unternehmensinternen Delegation von Aufgaben.
- 25 In Abhängigkeit von diesen Einflussfaktoren können Art, Umfang und Konkretisierung der Grundsätze und Maßnahmen des Tax CMS sowie Art und Umfang der Dokumentation des Tax CMS unterschiedlich ausgeprägt sein. Bei den folgenden Ausführungen zur Ausgestaltung der Grundelemente handelt es sich um eine beispielhafte Darstellung. Sie dient lediglich zur Orientierung und definiert keinen Mindeststandard.

---

<sup>16</sup> Vgl. *IDW PS 980*, Tz. 8.

#### 4.3.1. Tax Compliance-Kultur

- 26 Eine Tax Compliance-Kultur ist Teil der allgemeinen Compliance-Kultur des Unternehmens. Sie bildet die Grundlage für ein angemessenes und wirksames Tax CMS und wird insb. geprägt durch die Grundeinstellungen und Verhaltensweisen der geschäftsführenden Organe und des Managements sowie die Rolle der Aufsichtsorgane. Ausprägungen der Tax Compliance-Kultur eines Unternehmens lassen sich z.B. an einer regelmäßigen Kommunikation von Tax Compliance Themen auf Ebene der Unternehmensleitung (tone at the top) und durch die Unternehmensleitung in das Unternehmen hinein (tone from the top) erkennen.
- 27 Die Tax Compliance-Kultur beeinflusst die Bedeutung, die Mitarbeiter des Unternehmens der Beachtung von steuerlichen Regeln und der ordnungsgemäßen Erfüllung steuerlicher Pflichten beimessen. Sie beeinflusst deren Bereitschaft zu regelkonformem Verhalten, wenn auf jeder Unternehmensebene die Wahrnehmung vorherrscht, dass die Einhaltung der steuerlichen Regeln notwendig und wichtig ist und jeder Mitarbeiter dazu beitragen muss.
- 28 Das Unternehmen bringt schlüssig und glaubhaft gegenüber den handelnden natürlichen Personen innerhalb und außerhalb des Unternehmens zum Ausdruck, dass die Einhaltung steuerlicher Vorschriften wichtig ist, Verstöße nicht geduldet und Zuwiderhandlungen unternehmensintern sanktioniert werden.
- 29 Die Tax Compliance-Kultur kommt auch darin zum Ausdruck, dass die Steuerfunktion frühzeitig und umfassend in steuerrelevante Fragen eingebunden wird.
- 30 Die Grundeinstellungen und erwarteten Verhaltensweisen können z.B. im Rahmen einer Steuerrichtlinie, einer Steuerstrategie, eines Leitbilds oder Verhaltenskodexes oder anderweitig kommuniziert und dokumentiert werden. In Abhängigkeit von den in Tz. 24 erwähnten Faktoren kann eine speziell darauf gerichtete schriftliche Dokumentation u.U. entbehrlich sein, wenn eine Tax Compliance-Kultur nachweislich gepflegt wird, z.B. durch nachprüfbar Aussagen der gesetzlichen Vertreter zur Beachtung von Regeln im Unternehmen allgemein.

#### 4.3.2. Tax Compliance-Ziele

- 31 Die gesetzlichen Vertreter legen auf der Grundlage der allgemeinen Unternehmensziele und einer Analyse und Gewichtung (z.B. branchenspezifische Bedeutung) der vom Unternehmen zu beachtenden Regeln die Ziele des Tax CMS fest. Die Tax Compliance-Ziele stellen die Grundlage für die Beurteilung von Tax Compliance-Risiken dar.
- 32 Bei der Festlegung der Tax Compliance-Ziele sollten u.a. die folgenden Aspekte beachtet werden:
- Konsistenz der unterschiedlichen Ziele
  - Verständlichkeit und Praktikabilität der Ziele

- Messbarkeit des Grades der Zielerreichung
- Abstimmung mit den verfügbaren Ressourcen.

- 33 Mit den aus der Unternehmensstrategie abgeleiteten Tax Compliance-Zielen gibt das Unternehmen den Rahmen und die Aufgaben für die Steuerfunktion vor. Verantwortlich für die Festlegung der Tax Compliance-Ziele ist die Unternehmens- oder Konzerngeschäftsführung.
- 34 Tax Compliance-Ziele können z.B. in einer Steuerrichtlinie, einem Leitbild oder Verhaltenskodex oder in gesonderten Dokumenten definiert und dokumentiert werden. Mit abnehmender Komplexität (vgl. Tz. 24) sinken die Anforderungen an die Dokumentation.

#### **4.3.3. Tax Compliance-Organisation**

- 35 Das Management regelt die Rollen und Verantwortlichkeiten (Aufgaben) sowie die Ablauforganisation für die Einhaltung der steuerlichen Pflichten als integralen Bestandteil der Unternehmensorganisation und stellt unter Berücksichtigung der Verhältnisse der Gesamtorganisation des Unternehmens die für ein Tax CMS notwendigen Ressourcen zur Verfügung (z.B. Mitarbeiter, IT, Experten).
- 36 Die Organisations- und Strukturentscheidungen umfassen sowohl eine Verteilung von Aufgaben auf nachgelagerte Unternehmensteile (vertikale Delegation) als auch ggf. auf verschiedene Ressorts eines Geschäftsleitungsgremiums (horizontale Delegation) in klarer, eindeutiger, lückenloser und überschneidungsfreier Weise. Die Aufgabenverteilung muss sich in nachvollziehbarer Weise auf Delegationsentscheidungen bis hin zur Unternehmensleitung zurückführen lassen.
- 37 Die Aufgaben und Verantwortlichkeiten sind in organisatorischer, fachlicher, prozesstechnischer, geografischer, bereichsspezifischer Hinsicht eindeutig, umfassend und widerspruchsfrei geregelt.
- 38 Schnittstellen zu anderen Fachbereichen, die mit steuerlichen Belangen betraut und/oder Teil der steuerrelevanten Informationskette sind, definiert das Unternehmen klar und eindeutig. Verantwortlichkeiten werden auch hierfür eindeutig und überschneidungsfrei zugewiesen.
- 39 Die Tax Compliance-Organisation kann bspw. in einer Steuerrichtlinie oder einem Organisationshandbuch dargestellt werden.

#### **4.3.4. Tax Compliance-Risiken**

- 40 Unter Berücksichtigung der Tax Compliance-Ziele werden die Tax Compliance-Risiken, d.h. die Risiken für Verstöße gegen einzuhaltende Regeln, festgestellt. Hierzu wird ein der Unternehmensorganisation angemessenes Verfahren zur systematischen Risikoerkennung und -beurteilung eingeführt. Risiken sind zu identifizieren.



zieren, in Risikoklassen einzuordnen, auf ihre Eintrittswahrscheinlichkeit und mögliche Folgen zu analysieren und zu gewichten.

- 41 Tax Compliance-Risiken sind bezogen auf die jeweilige Steuerart und die damit verbundenen Prozesse festzustellen und schriftlich festzuhalten. Folgen von Regelverstößen können z.B. finanzieller und bilanzieller Art sein.

#### **4.3.5. Tax Compliance-Programm**

- 42 Auf der Grundlage der Beurteilung der Tax Compliance-Risiken werden Grundsätze und Maßnahmen eingeführt, die den Tax Compliance-Risiken entgegenwirken und damit auf die Vermeidung von Compliance-Verstößen ausgerichtet sind. Das Tax Compliance-Programm umfasst auch die bei festgestellten Compliance-Verstößen zu ergreifenden Maßnahmen.

- 43 Maßnahmen des Tax Compliance-Programms können präventiven und detektiven Charakter haben. Präventive Maßnahmen eines Tax Compliance-Programms können z.B. sein:

- Erstellung von Richtlinien und fachlichen Anweisungen
- Bereitstellung von Checklisten
- Schulungen
- Kommunikation von Rechtsänderungen
- Zuständigkeitsregeln, Funktionstrennungen
- Vertretungsregelungen
- Unterschriftenregelungen
- Berechtigungskonzepte (z.B. Zugriff auf Daten, Akten etc.)
- Dokumentationsanweisungen
- Beschreibung der Aufgaben, die auf externe Dienstleister übertragen werden, und der Schnittstellen zu diesen Dienstleistern
- Sicherstellung, dass zuständige Mitarbeiter stets auf Richtlinien und Organisationsanweisungen zugreifen können.

- 44 Detektive Maßnahmen können bspw. sein:

- Prozessintegrierte Kontrollen (z.B. Vier-Augenprinzip)
- Systematische Auswertung von Daten auf Besonderheiten (Verprobungen, sonstige Plausibilitätsbeurteilungen)
- Organisatorische und/oder technische Kontrollen (z.B. IT zur Überwachung, automatisierte Plausibilitätskontrollen, Aussteuerung von Geschäftsvorfällen zur manuellen Prüfung etc.)
- Anlassbezogene oder stichprobenhafte Untersuchung, ob das Tax Compliance-Programm den betroffenen Mitarbeitern bekannt ist.

- 45 Bei einer fortschreitenden Digitalisierung des Unternehmens kann es abhängig von der Größe, Organisation und Geschäftstätigkeit notwendig sein, den für das Unternehmen erforderlichen und zumutbaren Einsatz von steuerlichen IT-Lösungen regelmäßig zu überprüfen und die Angemessenheit bezogen auf die Tax Compliance-Ziele zu beurteilen.
- 46 Ein Tax Compliance-Programm ist in geeigneter Form schriftlich zu dokumentieren. Dies kann z.B. mittels einer Gegenüberstellung der Risiken für die Erreichung der Tax-Compliance Ziele und der im Hinblick darauf vom Unternehmen ergriffenen Maßnahmen erfolgen (sog. Risiko-Kontroll-Matrix).

#### **4.3.6. Tax Compliance-Kommunikation**

- 47 Die jeweils betroffenen Mitarbeiter des Unternehmens und erforderlichenfalls Dritte, die in die Erfüllung der steuerlichen Pflichten des Unternehmens eingebunden sind, werden über das Tax Compliance-Programm sowie die festgelegten Rollen und Verantwortlichkeiten informiert, damit sie ihre Aufgaben ausreichend verstehen und sachgerecht erfüllen können. Es wird festgelegt, wie Tax Compliance-Risiken sowie Hinweise auf mögliche und festgestellte Regelverstöße an die zuständigen Stellen im Unternehmen (z.B. zuständige Mitarbeiter, die gesetzlichen Vertreter und erforderlichenfalls einen Compliance-Officer oder das Aufsichtsorgan) berichtet werden. Die Berichterstattung kann bei kleinen betrieblichen Einheiten informell erfolgen, bspw. in einem dokumentierten Gespräch.
- 48 In Abhängigkeit von der Größe und Komplexität des Unternehmens (vgl. Tz. 24) kann die Kommunikation bspw.
- die Festlegung von Berichtsanslässen, Berichtsinhalten und Berichtszuständigkeiten,
  - Instruktionsprozesse (Arbeitsanweisungen etc.),
  - Kommunikationsmittel (Newsletter, Mitarbeiterschulung etc.),
  - die Festlegung der Verantwortlichkeiten für die Tax Compliance-Kommunikation und
  - die Verantwortlichkeiten bei Schnittstellen zwischen bspw. der Steuerabteilung, dem Risiko-Management, dem Compliance-Officer und der internen Revision beinhalten.
- 49 Werden Tax Compliance-Risiken bspw. aufgrund von Jahresabschlussprüfungen, in- und ggf. ausländischen steuerlichen Betriebsprüfungen oder internen Überprüfungen erkannt, wird das Tax Compliance-Programm entsprechend überprüft und ggf. angepasst. Dies wird im Unternehmen angemessen kommuniziert.
- 50 Art und Umfang der Tax Compliance-Kommunikation können bspw. in einer Organisations- oder Steuerrichtlinie dokumentiert werden.

#### 4.3.7. Tax Compliance-Überwachung und Verbesserung

- 51 Das Tax CMS wird in geeigneter Weise überwacht. Voraussetzung für die Überwachung ist eine geeignete Dokumentation des Tax CMS.
- 52 Zur Tax Compliance-Überwachung zählen u.a. folgende Aspekte:
- Festlegung der Zuständigkeiten für die Tax Compliance-Überwachung
  - Entwicklung eines Überwachungsplans
  - Bereitstellung von ausreichend erfahrenen Ressourcen für die Durchführung der Überwachungsmaßnahmen
  - Untersuchungen durch die interne Revision, sofern vorhanden
  - Erstellung von Berichten über die Ergebnisse der Überwachungsmaßnahmen und Auswertung der Berichte durch die zuständige Stelle (z.B. Steuerabteilung).
- 53 Die Überwachungsmaßnahmen können sich bspw. beziehen auf:
- Einhaltung der Maßnahmen des Tax Compliance-Programms
  - Überprüfung der Prozessabläufe in angemessenen Abständen
  - Wahrnehmung notwendiger Schulungs- bzw. Fortbildungsmaßnahmen
  - Schnittstellen zu den externen Dienstleistern.
- 54 Werden im Rahmen der Überwachung Mängel im Tax CMS bzw. Regelverstöße festgestellt, werden diese an das Management bzw. die hierfür bestimmte(n) Stelle(n) im Unternehmen berichtet und Zuwiderhandlungen ggf. sanktioniert. Darüber hinaus sollten als Bestandteil der Durchsetzung des Tax CMS erkennbare Maßnahmen getroffen werden, um Mängel zu beseitigen bzw. künftige Regelverstöße möglichst zu vermeiden.
- 55 Werden Tätigkeiten im Rahmen der Erfüllung steuerlicher Pflichten des Unternehmens auf qualifizierte Dritte übertragen, stellt das Unternehmen sicher,
- dass der Dritte vollständig über die Anforderungen an die auf ihn übertragenen Tätigkeiten aufgeklärt und zu deren Erfüllung vertraglich verpflichtet worden ist,
  - dass dem Dritten die zur Durchführung der Tätigkeiten notwendigen Informationen vollständig und rechtzeitig zur Verfügung gestellt werden,
  - dass das Unternehmen die Arbeitsergebnisse einer Plausibilitätskontrolle unterzieht und die Tätigkeit des Dritten auch im Übrigen angemessen überwacht.
- 56 Verbundene Unternehmen, die z.B. zentrale steuerliche Aufgaben für den gesamten Konzernverbund übernehmen, sind unmittelbar Bestandteil des Tax CMS und sind regelmäßig keine Dritten i.S.d. Tz. 55. Steuerberatungsgesellschaften, die ausschließlich für eine Unternehmensgruppe tätig sind, werden grundsätzlich nicht als Dritte gemäß Tz. 55 behandelt. Andere Fälle von ausgelagerten Steuerabteilungen sind im Einzelfall zu beurteilen.

## **5. Prüfung des Tax CMS**

### **5.1. Prüfungsziel**

57 Das IDW hat mit dem *IDW PS 980* die Berufsauffassung dargelegt, nach der Wirtschaftsprüfer unbeschadet ihrer Eigenverantwortlichkeit Aufträge zur Prüfung von CMS durchführen. Die Prüfung eines Tax CMS stellt einen Anwendungsfall des *IDW PS 980* dar.

58 Die Zielsetzung einer nach *IDW PS 980* durchgeführten Prüfung liegt als Systemprüfung nicht in dem Erkennen von einzelnen Regelverstößen. Sie ist demgemäß nicht darauf ausgerichtet, Sicherheit über die tatsächliche Einhaltung von steuerrechtlichen Vorschriften im Einzelfall zu erreichen.

### **5.2. Abgrenzung des Prüfungsgegenstands durch das Unternehmen**

59 Gegenstand der Prüfung sind die in einer vom Unternehmen zu erstellenden Tax CMS-Beschreibung (vgl. Tz. 10 sowie Abschn. 4.) enthaltenen Aussagen zur Umsetzung des Tax CMS in Bezug auf den zu prüfenden abgegrenzten Teilbereich. Der CMS-Beschreibung kommt daher eine entscheidende Bedeutung für die Abgrenzung des Prüfungsgegenstands zu.

60 Das Unternehmen legt fest, über welchen abgegrenzten Teilbereich des (Tax) CMS ein Prüfungsurteil getroffen werden soll. Insbesondere ist festzulegen, hinsichtlich welcher Steuerarten (Ertragsteuern, Umsatzsteuer, Lohnsteuer etc.) – neben der ordnungsgemäß eingerichteten Steuerorganisation – das Tax CMS geprüft werden soll.

### **5.3. Prüfungsumfang gemäß IDW PS 980**

61 Eine nach *IDW PS 980* durchgeführte Prüfung von Compliance Management Systemen kann als Angemessenheitsprüfung (vgl. Tz. 15) oder Wirksamkeitsprüfung (vgl. Tz. 16) erfolgen. Dabei schließt eine Wirksamkeitsprüfung stets eine Angemessenheitsprüfung ein.

62 Das Unternehmen legt im Prüfungsauftrag fest, welche Art von Prüfungsurteil getroffen werden soll.

63 Umfasst die Prüfung des Tax CMS mehrere Organisationseinheiten eines Steuerpflichtigen (z.B. rechtlich selbstständige Einheiten oder mehrere Betriebsstätten), berücksichtigt der Prüfer bei der Festlegung von Art und Umfang der Prüfungshandlungen die Bedeutsamkeit der relevanten Tax Compliance-Risiken in den jeweiligen Organisationseinheiten. Die Bedeutsamkeit dieser Risiken kann sich nach quantitativen oder qualitativen Faktoren bemessen. Ausgangsbasis für die Einschätzung des Prüfers ist die vom Unternehmen selbst vorzunehmende Einschätzung. Quantitative Faktoren stellen insb. auf die wirtschaftliche Bedeutung der jeweiligen Einheit

ab. Qualitative Faktoren beziehen sich z.B. auf die Art und/oder die Höhe der jeweils für das Tax CMS relevanten Risiken.

- 64 Die Beurteilung der Kontinuität der Beachtung der in der Tax CMS-Beschreibung dargestellten Grundsätze und Maßnahmen erfordert es, dass die Prüfung der Wirksamkeit einen angemessenen Zeitraum abdeckt, i.d.R. mindestens ein halbes Geschäftsjahr.
- 65 Für Unternehmen, die ein Tax CMS erstmals einrichten oder erweitern, kann es zweckmäßig sein, im Rahmen einer Angemessenheitsprüfung einen Wirtschaftsprüfer bereits während der Entwicklung, Einführung, Änderung oder Erweiterung des Systems projektbegleitend mit der Prüfung des Tax CMS nach *IDW PS 980* zu beauftragen. Eine solche „projektbegleitende“ Prüfung stellt keine Mitwirkung an der Entwicklung oder Einrichtung eines Tax CMS dar, durch die der Prüfer aufgrund der Unabhängigkeitsvorschriften von einer späteren Prüfung der Wirksamkeit des Tax CMS ausgeschlossen wäre. Werden bei der Prüfungsdurchführung wesentliche Mängel in dem in der Tax CMS-Beschreibung dargestellten Tax CMS erkannt, ist es mit der Stellung eines Prüfers vereinbar, Entscheidungsvarianten zu notwendigen Grundsätzen und Maßnahmen zur Ausgestaltung eines angemessenen Tax CMS zu geben. Die Entscheidung über deren Annahme verbleibt beim Unternehmen.

#### **5.4. Berichterstattung und Weitergabe von Prüfungsergebnissen**

- 66 Die Berichterstattung über die Prüfung erfolgt in einem Prüfungsbericht: *IDW PS 980* sieht folgende Mindestgliederung für die Berichterstattung des Prüfers vor: Darstellung des Prüfungsauftrags, Darstellung von Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung, ggf. Prüfungsfeststellungen, das Prüfungsurteil sowie als Anlage zum Prüfungsbericht die Tax CMS-Beschreibung des Unternehmens.
- 67 Der Prüfer erstellt den Prüfungsbericht auf der Grundlage des mit dem Unternehmen geschlossenen Auftrags. Die Prüfung des Tax CMS [Abgrenzung durch Tax CMS Beschreibung] wird für Zwecke des Unternehmens durchgeführt und der Prüfungsbericht ist zur Information des Unternehmens über das Ergebnis der Prüfung bestimmt. Es liegt in der Entscheidung des Unternehmens, ob der Prüfungsbericht in Abstimmung mit dem Prüfer der Finanzverwaltung zugänglich gemacht wird. Dieser Prüfungsbericht ist nicht dazu bestimmt, dass Dritte hierauf gestützt (Vermögens-)Entscheidungen treffen. Die Verantwortung des Prüfers besteht allein dem Unternehmen gegenüber.

#### **5.5. Sicherstellen der Qualität der Prüfung**

- 68 Bei CMS-Prüfungen handelt es sich um betriebswirtschaftliche Prüfungen, bei denen die allgemeinen Berufspflichten der Unabhängigkeit, Verschwiegenheit, Eigenverantwortlichkeit und Gewissenhaftigkeit nach der Wirtschaftsprüferordnung zu beachten sind.

- 69 Ein Auftrag zur Durchführung einer Tax CMS-Prüfung darf nur angenommen werden, wenn sichergestellt ist, dass ausreichende Erfahrung und Kompetenz sowie personelle und zeitliche Ressourcen vorhanden sind, um den Auftrag ordnungsgemäß durchführen zu können. Vor Auftragsannahme ist bei der notwendigen Beurteilung der Auftragsrisiken daher insb. festzustellen, ob die für die Durchführung des Auftrags notwendigen Fach- und Branchenkenntnisse verfügbar sind, Erfahrungen mit den einschlägigen rechtlichen Anforderungen vorliegen oder erlangt werden können und erforderlichenfalls Spezialisten zur Verfügung stehen.

**Anlage 1: Aufbau eines Prüfungsberichts zu einer Angemessenheitsprüfung i.S.d. IDW PS 980<sup>17</sup>**

**Bericht des unabhängigen Wirtschaftsprüfers**

Prüfung der Angemessenheit und Implementierung des Compliance Management Systems für ... [Beschreibung des oder der abgegrenzten Teilbereiche(s)]

An die ... [Gesellschaft]

**A. Prüfungsauftrag**

Mit Schreiben vom ... [Datum] hat uns die ... [Gesellschaft] beauftragt, eine Prüfung der in nachstehender Anlage 1 beigefügten Tax CMS-Beschreibung der Angemessenheit und Implementierung ihres Tax Compliance Management Systems für ... [Beschreibung des oder der abgegrenzten Teilbereiche(s)] durchzuführen.

Unter einem Compliance Management System (CMS) sind die Grundsätze und Maßnahmen eines Unternehmens zu verstehen, die auf die Sicherstellung eines regelkonformen Verhaltens des Unternehmens und seiner Mitarbeiter sowie ggf. Dritten abzielen, d.h. auf die Einhaltung bestimmter Regeln und damit auf die Verhinderung von wesentlichen Verstößen gegen Regeln in abgegrenzten Teilbereichen (Regelverstöße). Ein Tax Compliance Management System (Tax CMS) ist ein abgegrenzter Teilbereich eines CMS, dessen Zweck die vollständige und zeitgerechte Erfüllung steuerlicher Pflichten ist. Unser Auftrag bezog sich auf die Beurteilung der Angemessenheit und Implementierung der in der als [Anlage 1] beigefügten Tax CMS-Beschreibung aufgeführten Grundsätze und Maßnahmen für ... [Beschreibung des oder der abgegrenzten Teilbereiche(s)].

Für die Durchführung des Auftrags und unsere Verantwortlichkeit sind, auch im Verhältnis zu Dritten, die diesem Bericht beigefügten Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom ... [Datum] vereinbart.

Wir erstatten diesen Prüfungsbericht auf der Grundlage des mit der ... [Gesellschaft] geschlossenen Auftrags. Die Prüfung des ... [Beschreibung des oder der abgegrenzten Teilbereiche(s) des Tax CMS] wird für Zwecke der ... [Gesellschaft] durchgeführt und der Prüfungsbericht ist nur zur Information der ... [Gesellschaft] über das Ergebnis der Prüfung bestimmt. Es liegt in der Entscheidung des Unternehmens, ob der Prüfungsbericht der Finanzverwaltung zugänglich gemacht wird. Dieser Prüfungsbericht ist nicht dazu bestimmt, dass Dritte hierauf gestützt (Vermögens-)Entscheidungen treffen. Unsere Verantwortung besteht allein der ... [Gesellschaft] gegenüber. Gegenüber der Finanzverwaltung und Dritten übernimmt der Prüfer dagegen keine Verantwortung.

---

<sup>17</sup> Vgl. Anlage 2.4 zu IDW PS 980.

## **B. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung**

Gegenstand unserer Prüfung waren die in der als Anlage 1 beigefügten Tax CMS-Beschreibung enthaltenen Aussagen über ... [Beschreibung des oder der abgegrenzten Teilbereiche(s) des Tax CMS]. Bei der Einrichtung des Tax CMS wurden ... [Bezeichnung der CMS-Grundsätze] zugrunde gelegt.

Die Verantwortung für das Tax CMS einschließlich der Dokumentation des Tax CMS und für die Inhalte der Tax CMS-Beschreibung liegt bei den gesetzlichen Vertretern der ... [Gesellschaft].

Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über die in der Tax CMS-Beschreibung enthaltenen Aussagen zur Angemessenheit und Implementierung der Grundsätze und Maßnahmen für ... [Beschreibung des oder der abgegrenzten Teilbereiche(s) des Tax CMS] abzugeben. Die Zielsetzung der Prüfung liegt als Systemprüfung nicht in dem Erkennen von einzelnen Regelverstößen. Sie ist daher nicht darauf ausgerichtet, Prüfungssicherheit über die tatsächliche Einhaltung von Regeln zu erlangen.

Das für ... [Beschreibung des oder der abgegrenzten Teilbereiche(s)] implementierte Tax CMS ist angemessen, wenn es geeignet ist, mit hinreichender Sicherheit sowohl Risiken für wesentliche Regelverstöße rechtzeitig zu erkennen als auch solche Regelverstöße zu verhindern. Zu einem angemessenen Tax CMS zählt auch, dass bereits eingetretene Regelverstöße zeitnah an die zuständige Stelle im Unternehmen zu berichten sind, damit die notwendigen Konsequenzen für eine Verbesserung des Tax CMS getroffen werden.

Wir haben unsere Prüfung auf der Grundlage der für Wirtschaftsprüfer geltenden Berufspflichten unter Beachtung des *IDW Prüfungsstandards: Grundsätze ordnungsmäßiger Prüfung von Compliance Management Systemen (IDW PS 980)* durchgeführt. Hiernach haben wir die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass wir mit hinreichender Sicherheit beurteilen können, ob die in der Tax CMS-Beschreibung enthaltenen Aussagen über die Grundsätze und Maßnahmen des Tax CMS in allen wesentlichen Belangen angemessen dargestellt sind, dass die dargestellten Grundsätze und Maßnahmen in Übereinstimmung mit den angewandten CMS-Grundsätzen ... [Bezeichnung der CMS-Grundsätze] geeignet sind, mit hinreichender Sicherheit sowohl Risiken für wesentliche Verstöße gegen ... [Beschreibung der betreffenden Regeln bzw. des oder der abgegrenzten Teilbereiche(s)] rechtzeitig zu erkennen als auch solche Regelverstöße zu verhindern, und dass die Grundsätze und Maßnahmen zum ... [Datum] implementiert waren.

Auftragsgemäß umfasste unsere Prüfung nicht die Beurteilung der Wirksamkeit der in der Tax CMS-Beschreibung des Unternehmens dargestellten Grundsätze und Maßnahmen.

Die Auswahl der Prüfungshandlungen haben wir nach unserem pflichtgemäßen Ermessen vorgenommen. Im Rahmen unserer Prüfung haben wir die Kenntnisse über das rechtliche und wirtschaftliche Umfeld und die Compliance-Anforderungen des Unternehmens berücksichtigt. Wir haben die in der Tax CMS-Beschreibung dargestellten Grundsätze und Maßnahmen sowie die uns vorgelegten Nachweise überwiegend auf der Basis von Stichproben



beurteilt. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Im Einzelnen haben wir folgende Prüfungshandlungen durchgeführt:

[Darstellung einzelner Prüfungshandlungen]

[Beschreibung von Aufbauprüfungen sowie der weiteren Prüfungshandlungen.]

Wir haben die Prüfung (mit Unterbrechungen) in der Zeit vom ... [Datum] bis zum ... [Datum] durchgeführt.

Alle von uns erbetenen Aufklärungen und Nachweise sind erteilt worden. Die gesetzlichen Vertreter haben uns die Vollständigkeit und Richtigkeit der Tax CMS-Beschreibung und der uns erteilten Aufklärungen und Nachweise zur Konzeption des Tax CMS sowie zur Angemessenheit und Implementierung schriftlich bestätigt.

## **C. Feststellungen zum Tax Compliance Management System**

### **I. Konzeption des Tax CMS für ... [Beschreibung des oder der abgegrenzten Teilbereiche(s)]**

[u.a. Beschreibung der angewandten CMS-Grundsätze]

Ausführungen zu den einzelnen Tax CMS-Grundelementen:

- Compliance-Kultur
- Compliance-Ziele
- Compliance-Risiken
- Compliance-Programm
- Compliance-Organisation
- Compliance-Kommunikation
- Compliance-Überwachung und Verbesserung.

### **II. Feststellungen [und Empfehlungen]**

[a) Feststellungen, die zu einer Einschränkung oder Versagung führt haben

b) sonstige Feststellungen

c) Empfehlungen]

## **D. Prüfungsurteil**

[ggf. Darstellung von bedeutenden Schwierigkeiten bei der Beurteilung des Prüfungsgegenstands]

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse sind die in der Tax CMS-Beschreibung enthaltenen Aussagen über die Grundsätze und Maßnahmen

des Tax CMS in allen wesentlichen Belangen angemessen dargestellt. Die in der Tax CMS-Beschreibung dargestellten Grundsätze und Maßnahmen sind in Übereinstimmung mit den angewandten Tax CMS-Grundsätzen ... [Bezeichnung der CMS-Grundsätze] geeignet, mit hinreichender Sicherheit sowohl Risiken für wesentliche Verstöße gegen ... [Beschreibung der betreffenden Regeln bzw. des oder der abgegrenzten Teilbereiche(s)] rechtzeitig zu erkennen als auch solche Regelverstöße zu verhindern, und die Grundsätze und Maßnahmen waren zum ... [Datum] implementiert.

Zu unseren einzelnen Feststellungen [und Empfehlungen] verweisen wir auf unsere Ausführungen in [Abschn. C.II.].

Die Tax CMS-Beschreibung für ... [Beschreibung des oder der abgegrenzten Teilbereiche(s)] bei der Gesellschaft wurde zum ... [Datum] erstellt. Jede Übertragung dieser Angaben auf einen zukünftigen Zeitpunkt birgt die Gefahr, dass wegen zwischenzeitlicher Änderungen des CMS falsche Schlussfolgerungen gezogen werden.

Ort, Datum, Unterschrift

Anlagen:

[Tax CMS-Beschreibung]

[Allgemeine Auftragsbedingungen]

**Anlage 2: Aufbau eines Prüfungsberichts zu einer Wirksamkeitsprüfung i.S.d. IDW PS 980<sup>18</sup>**

**Bericht des unabhängigen Wirtschaftsprüfers**

Prüfung der Angemessenheit und Implementierung des Compliance Management Systems für ... [Beschreibung des oder der abgegrenzten Teilbereiche(s)]

An die ... [Gesellschaft]

**A. Prüfungsauftrag**

Mit Schreiben vom ... [Datum] hat uns die ... [Gesellschaft] beauftragt, eine Prüfung der in nachstehender [Anlage 1] beigefügten Tax CMS-Beschreibung der Angemessenheit, Implementierung und Wirksamkeit ihres Tax Compliance Management Systems für ... [Beschreibung des oder der abgegrenzten Teilbereiche(s)] durchzuführen.

Unter einem Compliance Management System (CMS) sind die Grundsätze und Maßnahmen eines Unternehmens zu verstehen, die auf die Sicherstellung eines regelkonformen Verhaltens des Unternehmens und seiner Mitarbeiter sowie ggf. Dritten abzielen, d.h. auf die Einhaltung bestimmter Regeln und damit auf die Verhinderung von wesentlichen Verstößen gegen Regeln in abgegrenzten Teilbereichen (Regelverstöße). Ein Tax Compliance Management System (Tax CMS) ist ein abgegrenzter Teilbereich eines CMS, dessen Zweck die vollständige und zeitgerechte Erfüllung steuerlicher Pflichten ist. Unser Auftrag bezog sich auf die Beurteilung der Angemessenheit und Implementierung der in der als [Anlage 1] beigefügten Tax CMS-Beschreibung aufgeführten Grundsätze und Maßnahmen für ... [Beschreibung des oder der abgegrenzten Teilbereiche(s)].

Für die Durchführung des Auftrags und unsere Verantwortlichkeit sind, auch im Verhältnis zu Dritten, die diesem Bericht beigefügten Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom ... [Datum] vereinbart.

Wir erstatten diesen Prüfungsbericht auf der Grundlage des mit der ... [Gesellschaft] geschlossenen Auftrags. Die Prüfung des ... [Beschreibung des oder der abgegrenzten Teilbereiche(s) des Tax CMS] wird für Zwecke der ... [Gesellschaft] durchgeführt und der Prüfungsbericht ist nur zur Information der ... [Gesellschaft] über das Ergebnis der Prüfung bestimmt. Es liegt in der Entscheidung des Unternehmens, ob der Prüfungsbericht der Finanzverwaltung zugänglich gemacht wird. Dieser Prüfungsbericht ist nicht dazu bestimmt, dass Dritte hierauf gestützt (Vermögens-)Entscheidungen treffen. Unsere Verantwortung besteht allein der ... [Gesellschaft] gegenüber. Gegenüber der Finanzverwaltung und Dritten übernimmt der Prüfer dagegen keine Verantwortung.

---

<sup>18</sup> Vgl. Anlage 2.1 zu IDW PS 980.

## **B. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung**

Gegenstand unserer Prüfung waren die in der als [Anlage 1] beigefügten Tax CMS-Beschreibung enthaltenen Aussagen über ... [Beschreibung des oder der abgegrenzten Teilbereich(e) des Tax CMS]. Bei der Einrichtung des Tax CMS wurden ... [Bezeichnung der CMS-Grundsätze] zugrunde gelegt.

Die Verantwortung für das Tax CMS einschließlich der Dokumentation des Tax CMS und für die Inhalte der Tax CMS-Beschreibung liegt bei den gesetzlichen Vertretern der ... [Gesellschaft].

Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über die in der Tax CMS-Beschreibung enthaltenen Aussagen zur Angemessenheit, Implementierung und Wirksamkeit des ... [Beschreibung des oder der abgegrenzten Teilbereiche(s) des Tax CMS] abzugeben. Die Zielsetzung der Prüfung liegt als Systemprüfung nicht in dem Erkennen von einzelnen Regelverstößen. Sie ist daher nicht darauf ausgerichtet, Prüfungssicherheit über die tatsächliche Einhaltung von Regeln zu erlangen.

Das für ... [Beschreibung des oder der abgegrenzten Teilbereich(e)] implementierte Tax CMS ist angemessen, wenn es geeignet ist, mit hinreichender Sicherheit sowohl Risiken für wesentliche Regelverstöße rechtzeitig zu erkennen als auch solche Regelverstöße zu verhindern. Zu einem angemessenen Tax CMS zählt auch, dass bereits eingetretene Verstöße zeitnah an die zuständige Stelle im Unternehmen zu berichten sind, damit die notwendigen Konsequenzen für eine Verbesserung des Tax CMS getroffen werden.

Die Wirksamkeit des Tax CMS ist dann gegeben, wenn die Grundsätze und Maßnahmen in den laufenden Geschäftsprozessen von den hiervon Betroffenen nach Maßgabe ihrer Verantwortlichkeit zur Kenntnis genommen und beachtet werden. Auch ein wirksames Tax CMS unterliegt systemimmanenten Grenzen, sodass möglicherweise auch wesentliche Regelverstöße auftreten können, ohne systemseitig verhindert oder aufgedeckt zu werden.

Wir haben unsere Prüfung auf der Grundlage der für Wirtschaftsprüfer geltenden Berufspflichten unter Beachtung des *IDW Prüfungsstandards: Grundsätze ordnungsmäßiger Prüfung von Compliance Management Systemen (IDW PS 980)* durchgeführt. Hiernach haben wir die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass wir mit hinreichender Sicherheit beurteilen können, ob die in der Tax CMS-Beschreibung enthaltenen Aussagen über die dargestellten Grundsätze und Maßnahmen des Tax CMS in allen wesentlichen Belangen angemessen dargestellt sind, dass die dargestellten Grundsätze und Maßnahmen in Übereinstimmung mit den angewandten CMS-Grundsätzen ... [Bezeichnung der CMS-Grundsätze] geeignet sind, mit hinreichender Sicherheit sowohl Risiken für wesentliche Verstöße gegen ... [Beschreibung der betreffenden Regeln bzw. des oder der abgegrenzten Teilbereiche(s)] rechtzeitig zu erkennen als auch solche Regelverstöße zu verhindern, und dass die Grundsätze und Maßnahmen zum ... [Datum] implementiert und während des Zeitraums vom ... [Datum] bis ... [Datum] wirksam waren.

Die Auswahl der Prüfungshandlungen haben wir nach unserem pflichtgemäßen Ermessen vorgenommen. Im Rahmen unserer Prüfung haben wir die Kenntnisse über das rechtliche und wirtschaftliche Umfeld und die Compliance-Anforderungen des Unternehmens berück-

sichtigt. Wir haben die in der Tax CMS-Beschreibung dargestellten Grundsätze und Maßnahmen sowie die uns vorgelegten Nachweise überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Im Einzelnen haben wir folgende Prüfungshandlungen durchgeführt:

[Darstellung der Prüfungshandlungen]

[Beschreibung der Aufbau- und Funktionsprüfungen sowie der weiteren Prüfungshandlungen]

Wir haben die Prüfung (mit Unterbrechungen) in der Zeit vom ... [Datum] bis zum ... [Datum] durchgeführt.

Alle von uns erbetenen Aufklärungen und Nachweise sind erteilt worden. Die gesetzlichen Vertreter haben uns die Vollständigkeit und Richtigkeit der Tax CMS-Beschreibung und der uns erteilten Aufklärungen und Nachweise zur Konzeption des Tax CMS sowie zur Angemessenheit, Implementierung und Wirksamkeit schriftlich bestätigt.

## **C. Feststellungen zum Tax Compliance Management System**

### **I. Konzeption des Tax CMS für ... [Beschreibung des oder der abgegrenzten Teilbereiche(s)]**

[u.a. Beschreibung der angewandten CMS-Grundsätze]

Ausführungen zu den einzelnen Grundelementen:

- Tax Compliance-Kultur
- Tax Compliance-Ziele
- Tax Compliance-Risiken
- Tax Compliance-Programm
- Tax Compliance-Organisation
- Tax Compliance-Kommunikation
- Tax Compliance-Überwachung und Verbesserung.

### **II. Feststellungen [und Empfehlungen]**

[a) Feststellungen, die zu einer Einschränkung oder Versagung geführt haben

b) sonstige Feststellungen

c) Empfehlungen]

## **D. Prüfungsurteil**

[ggf. Darstellung von bedeutenden Schwierigkeiten bei der Beurteilung des Prüfungsgegenstands]

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse sind die in der Tax CMS-Beschreibung enthaltenen Aussagen über die Grundsätze und Maßnahmen des Tax CMS in allen wesentlichen Belangen angemessen dargestellt. Die in der Tax CMS-Beschreibung dargestellten Grundsätze und Maßnahmen sind in Übereinstimmung mit den angewandten CMS-Grundsätzen ... [Bezeichnung der CMS-Grundsätze] geeignet, mit hinreichender Sicherheit sowohl Risiken für wesentliche Verstöße gegen ... [Beschreibung der betreffenden Regeln bzw. des oder der abgegrenzten Teilbereiche(s)] rechtzeitig zu erkennen als auch solche Regelverstöße zu verhindern. Die Grundsätze und Maßnahmen waren zum ... [Datum] implementiert und während des Zeitraums vom ... [Datum] bis zum ... [Datum] wirksam.

Zu unseren einzelnen Feststellungen [und Empfehlungen] verweisen wir auf unsere Ausführungen in [Abschn. C.II.].

Die Tax CMS-Beschreibung des für ... [Beschreibung des oder der abgegrenzten Teilbereiche(s)] bei der Gesellschaft wurde zum ... [Datum] erstellt; die Ausführungen zu den Prüfungshandlungen zur Beurteilung der Wirksamkeit einzelner Grundsätze und Maßnahmen erstreckt sich auf den Zeitraum vom ... [Datum] bis zum ... [Datum]. Jede Übertragung dieser Angaben auf einen zukünftigen Zeitpunkt birgt die Gefahr, dass wegen zwischenzeitlicher Änderungen des Tax CMS falsche Schlussfolgerungen gezogen werden.

Auch ein wirksames Tax CMS unterliegt systemimmanenten Grenzen, sodass möglicherweise auch wesentliche Regelverstöße auftreten können, ohne systemseitig verhindert oder aufgedeckt zu werden.

Ort, Datum, Unterschrift

Anlagen:

[Tax CMS-Beschreibung]

[Allgemeine Auftragsbedingungen]